

Bestimmungen «Flexibler Altersrücktritt (FAR)»

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (nachfolgend «Stiftung») erlässt die vorliegenden Bestimmungen gestützt auf Art. 13 (5) des Vorsorgereglements.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

Als Einzelmitglieder «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» können Personen aufgenommen werden, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die versicherte Person ist bei der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule versichert;
- die versicherte Person hat einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR), Firmen-Nr. CHE-114.488.387.

Art. 3 Gutschrift von durch die Stiftung FAR geleisteten BVG-Altersgutschriften

Die Stiftung FAR richtet BVG-Altersgutschriften aus. Diese BVG-Altersgutschriften werden von der Stiftung FAR der Stiftung zur Gutschrift auf dem Altersguthaben der versicherten Person überwiesen.

Die Gutschrift auf dem Altersguthaben erfolgt längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Vorsorgeplan «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» und steht unter dem Vorbehalt, dass die Stiftung FAR die BVG-Altersgutschriften leistet.

Der Anspruch auf BVG-Altersgutschriften richtet sich ausschliesslich nach dem Reglement der Stiftung FAR. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche auf BVG-Altersgutschriften nur gegenüber der Stiftung FAR geltend machen. Die Stiftung haftet nicht für Leistungen der Stiftung FAR und übernimmt auch keine Gewährleistung dafür.

Für finanzielle Einbussen infolge Nichtleistung von BVG-Altersgutschriften infolge

- verspäteter Zahlung von BVG-Altersgutschriften oder
- Kürzung von BVG-Altersgutschriften

haftet die Stiftung nicht.

Art. 4 Versicherte Risiken

Die versicherte Person ist für die Risiken Alter und Tod innerhalb der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements und dem Vorsorgeplan «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» versichert.

Das Risiko der Invalidität ist nicht versichert. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorsorgereglements (Invaliditätsleistungen) finden keine Anwendung.

Art. 5 Leistungen

Altersleistungen werden nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Vorsorgeplan «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» und den Bestimmungen des Vorsorgereglements ausgerichtet.

Eine vorzeitige Pensionierung oder eine teilweise Pensionierung vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen des Vorsorgereglements («Vorzeitige Pensionierung»; «Teilweise Pensionierung») ist während der Dauer der Einzelmitgliedschaft nicht möglich.

Ein Aufschub der Altersleistung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist nicht möglich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorsorgereglements («Aufschub der Pensionierung») sind nicht anwendbar.

Im Todesfall werden die Todesfalleistungen gemäss Vorsorgeplan «Flexibler Altersrücktritt (FAR)» ausgerichtet.

Art. 6 Einkauf

Einkäufe sind nicht möglich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Vorsorgereglements («Einkauf») sind nicht anwendbar.

Art. 7 Meldepflichten

Es gelten die Meldepflichten gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Die versicherte Person hat die Stiftung zudem umgehend über eine Einstellung oder Kürzung von BVG-Altersgutschriften durch die Stiftung FAR zu orientieren.

Art. 8 Kosten

Für die Durchführung der Einzelmitgliedschaft wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach den Kollektiv-Lebensversicherungstarifen von Swiss Life und wird der Stiftung FAR jährlich mitgeteilt.

Die Stiftung ist berechtigt, die mit der Durchführung der Versicherung anfallenden Kostenbeiträge der Stiftung FAR zu belasten.

Die versicherte Person nimmt davon Kenntnis, dass die Stiftung FAR solche Kostenbeiträge der versicherten Person weiterbelasten und mit von der Stiftung FAR der versicherten Person ausgerichteten Überbrückungsrenten oder anderen Leistungen verrechnen kann.

Die Weiterbelastung von Kostenbeiträgen durch die Stiftung FAR bzw. die Verrechnung mit Leistungen der Stiftung FAR richtet sich nach dem Reglement der Stiftung FAR und betrifft ausschliesslich das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung FAR und der versicherten Person. Die Erstellung der entsprechenden Abrechnungen richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung FAR und der versicherten Person.

Werden die Kostenbeiträge von der Stiftung FAR nicht innert Zahlungsfrist geleistet, so ist die Stiftung berechtigt, diese Kostenbeiträge der versicherten Person zu belasten.

Art. 9 Datenbearbeitung

Die versicherte Person hat der Stiftung die für die Durchführung der Versicherung notwendigen Daten zu übermitteln. Die Stiftung ist berechtigt, diese Daten der Stiftung FAR mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements.

Art. 10 Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Art. 11 Dauer und Kündigung

Die Einzelmitgliedschaft «Stiftung FAR» kommt mit Unterzeichnung der *Erklärung Einzelmitgliedschaft «Flexibler Altersrücktritt (FAR)»* zustande und tritt auf das in der genannten Erklärung genannte Datum (Versicherungsbeginn) in Kraft, sofern die Stiftung die Einzelmitgliedschaft nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung ablehnt.

Die Einzelmitgliedschaft endet mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters oder (falls dieser Zeitpunkt vor dem ordentlichen Pensionierungsalter liegt) mit Erlöschen und/oder Verwirkung und/oder Feststellung des Nichtbestehens des Anspruches auf BVG-Altersgutschriften gemäss dem Reglement der Stiftung FAR.

Endet die Einzelmitgliedschaft vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, so richtet die Stiftung Altersleistungen gemäss den Bestimmungen über eine vorzeitige Pensionierung aus, wobei als Stichtag der nächstfolgende Monatserste gilt, welche dem Beendigungsdatum folgt. Die versicherte Person ist bei einer Beendigung der Einzelmitgliedschaft vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nach Massgabe von Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG berechtigt, eine Austrittsleistung zu beanspruchen.

Der Stiftung steht bei Verletzung von Melde- und/oder Zahlungspflichten durch die versicherte Person und/oder die Stiftung FAR sowie bei einer massgebenden Veränderung der Verhältnisse (bspw. aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen der aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Praxis) das Recht zu, die Einzelmitgliedschaft Stiftung FAR mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In Bezug auf die Folgen einer solchen Auflösung gelten – sofern die Auflösung vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgt – die vorstehenden Bestimmungen betr. die Beendigung der Einzelmitgliedschaft vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters sinngemäss.